



## **Satzung über die ehrenamtliche tätigen Angehörigen der Freiwillige Feuerwehr Biederbach (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 29. Juli 2004**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Biederbach am 29.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt. Für Feuerwehrangehörige, die ihr Einkommen überwiegend aus einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit beziehen, gilt für die Berechnung der Aufwandsentschädigung bei Einsätzen an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr § 4 dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für kostenpflichtige Einsätze bei denen keine Leistung nach Abs. 1 anfällt (außerhalb der Arbeitszeit), 40% der Kosten des Personalaufwandes der eingesetzten Feuerwehrangehörigen. Die Kosten des Personalaufwandes werden nach der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Biederbach in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Die Abrechnung erfolgt jährlich über die Freiwillige Feuerwehr.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dies gilt nur beim Besuch einer Landesfeuerweherschule oder gleichwertigem. Aufwandsentschädigungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge am Stützpunkt werden nicht geleistet.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Beginn bis zum Ende des Unterrichts zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (im Sinne von Abs. 1) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse der Deutsche Bahn AG oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:
  - a) Feuerwehrkommandant 500 EUR
  - b) Stellvertreter von a) 200 EUR

c)	Gerätewart Fahrzeug	180 EUR
d)	Gerätewart Atemschutz	130 Euro

#### § 4 Entschädigung für Haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen bzw. Personen, die ihr Einkommen nicht nachweisen können, sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird als Verdienstaussfall 15,00 EUR pro Stunde gewährt.

#### § 5 Zuschuss für Führerschein Klasse C und CE

- (1) Feuerwehrangehörige, die den Führerschein der Klasse C oder CE zum Führen der Feuerwehrfahrzeuge machen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100% der nachgewiesenen Kosten. Die laufenden Kosten für die erforderlichen Untersuchungen (in der Regel alle 5 Jahre) werden ebenfalls von der Gemeinde übernommen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Führscheininhaber den Führerschein beruflich nutzt.
- (2) Voraussetzung für den Zuschuss nach Abs. 1 ist, dass der Feuerwehrausschuss bestätigt, dass für den geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge weitere Feuerwehrangehörige diesen Führerschein besitzen sollten.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biederbach, den 29.07.2004

gez. Josef Ruf, Bürgermeister